

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 414/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Walter L. [REDACTED],

[REDACTED] P., Am B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger beansprucht Wiedergutmachung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 g BWG. Er macht geltend, aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus habe er 1942 am Ende seiner Verpflichtungszeit als Berufsunteroffizier nicht an der Abschlußprüfung II einer Heeresfachschule teilnehmen dürfen. Deshalb sei eine sonst für ihn erreichbare Beförderung unterblieben; er sei Beamter im mittleren statt im gehobenen Dienst.

Das Berufungsgericht kommt auf Grund tatrichterlicher Würdigung zu dem Ergebnis, dem Kläger sei die Teilnahme an nichten

- 3 -

Kriegslehrgang einer Heeresfachschule für Verwaltung und an der im Anschluß daran abzulegenden Abschlußprüfung II nicht aus Verfolgungsgründen verwehrt worden. Vielmehr habe er keinem der Truppenteile angehört, für die der Lehrgang ausgeschrieben gewesen sei.

Gegen diese Feststellung wendet sich die Beschwerde mit Sachvortrag und der Höhe mangelhafter Aufklärung. Das rechtfertigt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thoma

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)